

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Tagesschule Lernstudio

### Vertragsabschluss

Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt, indem die gesetzlichen Vertretungen den Schulungsvertrag und die AGB unterzeichnen. Damit anerkennen sie die aktuelle Preisliste, die Haus- sowie die Schulordnung als Bestandteile des Schulungsvertrages. Der Schulungsvertrag kommt mit der entsprechenden Bestätigung durch die Schule zustande.

Dem Schulungsvertrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- die letzten zwei Schulzeugnisse
- Kopie der schriftlichen Abmeldung der Schülerin bzw. des Schülers bei der zuständigen Schulbehörde oder der verantwortlichen Leitung einer Privatschule

Die gesetzlichen Vertretungen haften für die Pflichten, die sie durch diesen Schulungsvertrag eingehen, je einzeln solidarisch. Diese Solidarhaftung wird auch durch eine allfällig spätere Änderung des Zivilstandes nicht beseitigt.

### Vertragsdauer

Schulungsverträge auf der Primarstufe werden ohne schriftliche Kündigung zum Ende der Schulstufe stillschweigend in Schulungsverträge der Sekundarstufe gewandelt. Schulungsverträge auf der Sekundarstufe gelten bis Ende der 3. Sekundarklasse. Ausgenommen ist ein Austritt nach der 2. Sekundarklasse oder nach dem Übergangsjahr aufgrund bestandener Aufnahmeprüfung für das Gymnasium. Schulungsverträge für das 10. Schuljahr gelten bis Ende der Jahresschulung. Der Austritt aus einer Klasse ist unter *Ordentliche Vertragsauflösung* geregelt.

### Schulgeld

Das Schulgeld richtet sich nach der jeweiligen Schulstufe entsprechend der aktuellen Preisliste, die spätestens Ende Januar auf unserer Homepage ([www.lernstudio.ch](http://www.lernstudio.ch)) publiziert und bis spätestens Ende April allen Kunden zugestellt wird. Die Einschreibgebühr und die Kosten für Lehrmittel, Exkursionen, Klassenreisen, Schullager, externe Prüfungen und Zertifikate sowie andere Dienstleistungen sind im Schulgeld nicht eingeschlossen. Beim Eintritt innerhalb eines Quartals berechnet sich das Schulgeld pro rata temporis.

### Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

Das Schulgeld ist quartalsweise im Voraus mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu entrichten. Bei Bezahlung der gesamten Semesterrechnung gewähren wir 1 % Skonto. Gegen einen Aufpreis kann in monatlichen Raten bezahlt werden. Auch wenn eine Drittpartei die Bezahlung des Schulgeldes übernimmt, sind die gesetzlichen Vertretungen der Schülerin bzw. des Schülers Vertragspartei und Schuldner des Schulgeldes.

Die Schule behält sich vor, im Falle von Zahlungsverzug ein Inkassounternehmen mit dem Einzug der Schulgeldforderung zu beauftragen. Die Schule stellt dem säumigen Schuldner Verzugszins (5 % Jahreszins), Mahngebühren (CHF 20.00 ab der zweiten Mahnung) sowie Inkassospesen in Rechnung.

### Nichtantritt der vereinbarten Schulung

Trifft die Mitteilung über den Nichtantritt der vereinbarten Schulung später als 60 Tage vor Schulungsbeginn bei der Schule ein oder wird die Schulung ohne Mitteilung nicht angetreten, so schulden die gesetzlichen Vertretungen das Schulgeld für ein Quartal als pauschalisierte Entschädigung wegen Nichtantritts der vereinbarten Schulung.

### Ordentliche Vertragsauflösung

Der Schulungsvertrag wird durch Ablauf der vereinbarten Schulung oder durch fristgerechte Kündigung der gesetzlichen Vertretungen oder der Schule zum Semesterende ordentlich aufgelöst. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Schule werden bereits bezahlte Schulgelder pro rata temporis zurückerstattet.

Die Kündigung zum Schulsemester erfolgt fristgerecht, wenn sie spätestens am 30. November (Wintersemester) bzw. am 31. Mai (Sommersemester) bei der anderen Partei eintrifft. Die Kündigung muss zu ihrer Gültigkeit mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Kündigungen, die mündlich, telefonisch oder mittels E-Mail mitgeteilt werden, sind nicht gültig. Wird bis zu den genannten Kündigungsterminen keine Kündigung ausgesprochen, verlängert sich der Schulungsvertrag automatisch und die Schülerin bzw. der Schüler ist für das nächste Semester eingeschrieben.

### Nicht fristgerechte Kündigung / vorzeitiger Austritt

Erfolgt die Kündigung nach den ordentlichen Kündigungsterminen (30. November bzw. 31. Mai) stellt die Schule 50 % des folgenden Quartalsschulgeldes als Entschädigung in Rechnung.

Tritt die Schülerin bzw. der Schüler im Laufe des Quartals vorzeitig aus, stellt die Schule das Schulgeld bis zum Ende der Austrittswoche in Rechnung. Die Berechnung des Anspruches erfolgt pro rata temporis nach Massgabe der besuchten Unterrichtswochen. Ferienwochen werden für die Berechnung nicht berücksichtigt. Überdies stellt die Schule eine Entschädigung eines halben Quartalsschulgeldes in Rechnung.

### Höhere Gewalt

Wird die Durchführung des Unterrichts durch höhere Gewalt (insbesondere Feuer, Naturgewalten, Epidemien/Pandemien, Katastrophen, Ausfall öffentlicher Infrastrukturen, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Unruhen, Streik, Terrorismus, kriegerische Ereignisse) ganz oder teilweise verunmöglicht, besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Rückerstattung des Schulgeldes oder ausserterminliche Kündigung.

### Haftung für Schäden

Für von der Schülerin oder vom Schüler auf dem Schulweg oder in bzw. an der Schule verursachte Schäden an Personen und/oder Sachen haften ausschliesslich und vollumfänglich die gesetzlichen Vertretungen der Schülerin bzw. des Schülers.

Die Schule haftet weder für Körper- oder Sachschäden, die der Schülerin bzw. dem Schüler von Dritten verursacht worden sind, noch für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen.

### Publikation und Internet

Lernstudio, Wülfliingerstrasse 3, 8400 Winterthur, Tel. 052 212 06 28, [info.winterthur@lernstudio.ch](mailto:info.winterthur@lernstudio.ch)

Mit der Unterzeichnung des Schulungsvertrages geben die gesetzlichen Vertretungen der Schülerin bzw. des Schülers ihr Einverständnis, dass Fotos und Arbeiten derselben bzw. derselben in Druckerzeugnissen, in Aushängen innerhalb der Schule, auf der schuleigenen Webseite oder in elektronischen Newsletters publiziert werden dürfen. Sind die gesetzlichen Vertretungen der Schülerin bzw. des Schülers damit nicht einverstanden, können sie der Schule die Bewilligung zur Publikation durch eine schriftliche Erklärung entziehen. Ein solcher Entzug der Bewilligung zur Publikation kann nicht rückwirkend sein; er entfaltet Wirkung auf den Zeitpunkt der Neuauflage des Mediums, in dem Fotos oder Arbeiten des Schülers erschienen sind.

#### **Klassengrösse**

Die Schule behält sich vor, festgelegte Klassengrössen anzupassen, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen nötig ist.

#### **Ausserordentliche Vertragsauflösung durch die Schule**

Aus wichtigen Gründen kann die Schule den Schulungsvertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes Verhalten, grobe Verstösse gegen die Schul- oder Hausordnung, Störung des Schulbetriebes sowie - nach schriftlicher Androhung - wiederholte unentschuldigte Absenzen. Im Falle einer Kündigung durch die Schule besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Schulgeldern.

#### **Unterrichtszeit / Schulferien**

Die Unterrichtszeiten werden von der Schulleitung der Schule festgesetzt und der Schülerin oder dem Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertretungen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind pünktlich auf Unterrichtsbeginn in der Schule eintrifft. Die Schulferien werden vor Semesterbeginn durch die Schule kommuniziert.

#### **Ausflüge und Exkursionen**

Mit Unterzeichnung des Schulungsvertrages geben die gesetzlichen Vertretungen der Schülerin bzw. des Schülers ihr Einverständnis, dass diese bzw. dieser an eintägigen, von der Schule organisierten Ausflügen und Exkursionen teilnehmen darf. Die Schule kündigt diese Anlässe in geeigneter Form an und holt keine weitere explizite Genehmigung der gesetzlichen Vertretungen ein.

#### **Schulabsenzen / Dispensationen**

Die Schülerin oder der Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertretungen sind verpflichtet, die Schule im Krankheitsfall telefonisch oder schriftlich über die Abwesenheit zu informieren. Alle anderen Dispensationsgesuche, welche nicht krankheits- oder unfallbedingt sind, müssen in schriftlicher Form an die Schulleitung gerichtet werden.

#### **Zeugnis / Promotion**

Die Schülerin und der Schüler erhalten das offizielle Zeugnis der Zürcherischen Volksschule und unterstehen auch den gleichen Promotionsbedingungen.

#### **Übertritt / Aufnahmeprüfungen**

Ein allfälliger Übertritt von der Schule an eine andere Schule sowie eine Anmeldung an eine Aufnahmeprüfung sind durch die gesetzlichen Vertretungen der Schülerin bzw. des Schülers zu veranlassen.

#### **Versicherung**

Die gesetzlichen Vertretungen bestätigen mit der Unterzeichnung des Schulungsvertrages, dass die Schülerin bzw. der Schüler im Rahmen der gesetzlichen Krankenkasse gegen die Folgen von Unfällen versichert ist. Die Schule hat keine zusätzliche Unfallversicherung abgeschlossen.

#### **Datenschutz**

Die Schule bearbeitet Personendaten, die zur Erfüllung des Schulungsvertrages notwendig sind. Dazu gehören insbesondere auch Informationen über die Leistung, das Verhalten und den persönlichen Hintergrund der Schülerin bzw. des Schülers. Die Daten der Schülerinnen und Schüler werden generell nicht an aussenstehende Dritte weitergegeben. Die Schule ist jedoch berechtigt, Daten an andere Unternehmenseinheiten der Kalaidos Bildungsgruppe weiterzugeben, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistung notwendig oder sinnvoll ist, z.B. falls mehr als eine Unternehmenseinheit der Kalaidos Bildungsgruppe in die Durchführung eines Bildungsangebots involviert ist. Vorbehalten bleibt im Übrigen die Weitergabe von Daten, zu der die Schule gesetzlich verpflichtet ist (z.B. gesetzliche Rechenschaftspflichten gegenüber den Bildungsbehörden). Mit der Anmeldung erklären sich die gesetzlichen Vertretungen der Schülerin bzw. des Schülers ausdrücklich mit diesen Grundsätzen einverstanden.

#### **Vertragspartner**

Vertragspartnerin ist die Minerva Schweiz AG, zu der das Lernstudio rechtlich gehört.

#### **Gerichtsstand**

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich. Die Schule hat jedoch auch das Recht, die gesetzliche Vertretung an deren Wohnsitz zu belangen.

#### **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Tagesschule treten auf den 1. Mai 2023 in Kraft.